Sachbereich: Aufbau, Zuständigkeit und Aufsicht der Ordnungsbehörden

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die Aufgaben der Polizei und der Ordnungsbehörden nennen, voneinander abgrenzen und Bereiche der Zusammenarbeit darlegen	**1**	▪ Aufgabenfeld der Ordnungs- und Polizeibehörden - § 1 OBG i. V .m. Ziff. 1 VV OBG - Aufgaben, Organisation und Eilzuständigkeit der Polizei (§§ 1 PolG NRW, 2 bis 4 POG NRW) - Vollzugshilfe (§§ 2 OBG, 47 bis 49 PolG NRW) - Stellung der Verwaltung im Staatssystem	
▪ den Aufbau der allgemeinen Ordnungsbehörden erklären und anhand von Beispielen das Arbeitsfeld der Sonderordnungsbehörden beschreiben	**1**	▪ Aufbau der allgemeinen Ordnungsbehörden (§ 3 OBG) - Örtliche Ordnungsbehörden - Kreisordnungsbehörden - Landesordnungsbehörden ▪ Sonderordnungsbehörden (§ 12 OBG)	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Aufbau, Zuständigkeit und Aufsicht der Ordnungsbehörden

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ Zuständigkeiten nach dem OBG fallbezogen ermitteln	**1**	▪ Zuständigkeiten - Sachliche Zuständigkeit (§ 1 Abs. 1 OBG) - Instanzielle Zuständigkeit (§ 5 i. V. m. § 3 OBG) - Organkompetenz (z.B. § 41 Abs. 3 GO NRW) bei ordnungs-behördlicher VO - Örtliche Zuständigkeit (§ 4 Abs. 1 OBG) - Außerordentliche Zuständigkei-ten (§§ 4 Abs. 2 und 6 OBG)	▪ Kommunalrecht
▪ die Aufsichtsbehörden für die jeweils entscheidende Ordnungsbehör-de bestimmen und typische Aufsichtsmittel anführen	**1**	▪ Staatliche Aufsicht - Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung - Aufbau der Aufsichtsbehörden (§ 7 OBG) - Unterrichttungs- und Weisungs-recht (§§ 8 und 9 OBG)	▪ Kommunalrecht Staats- und Euro-parecht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Gesetzliche Ermächtigung zur Gefahrenabwehr

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ das Verhältnis von Befugnissen zur Gefahrenabwehr nach besonderen Gesetzen zu Ermächtigungen nach dem OBG – insbesondere zur Generalermächtigung – anhand von Beispielen aus den Bereichen Gewässerschutz, Abfallrecht und Immissionsschutz u.a. erklären und fallbezogen die in Betracht kommende Befugnisform bestimmen, deren Rechtsfolge entsprechende Maßnahmen ermöglicht	**2**	▪ Spezialgesetz mit eigener Ermächtigungsgrundlage Vorrang der Spezialermächtigung, § 14 Abs. 2 Satz 2 OBG (z.B. § 15 LImschG) ▪ Standardmaßnahmen § 24 OBG i. V. m. PolG NRW ▪ Generalklausel § 14 Abs. 1 OBG Bedeutung Gliederung in Tatbestand und Rechtsfolgeanordnung	▪ Staats- und Europarecht ▪ Allgemeines Verwaltungsrecht
▪ Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nennen und an Beispielen erklären, welche Schutzgüter jeweils betroffen sind	**3**	▪ Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Individualgüter und öffentliches Interesse - Gemeinschaftsgüter, insbesondere das geschriebene öffentliche und private Recht (Nachrangprinzip - Ungeschriebene Wertvorstellungen als Schutzgüter der öffentlichen Ordnung und ihre Problematik	▪ Staats- und Europarecht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Gesetzliche Ermächtigung zur Gefahrenabwehr

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ Gefahrenbegriffe definieren und auf einfach strukturierte Fälle mit einer begründeten Prognose für die Zukunft anwenden sowie den Begriff der Störung und seine Bedeutung definieren	**3**	▪ Gefahrenbegriff, u.a. - Konkrete Gefahr und ihre Sonderfälle/ abstrakte Gefahr - Abgrenzung des Gefahrenbegriffs zur bloßen Belästigung bzw. zur bloßen Geschmacklosigkeit - Störung - Erhebliche Gefahr, Gegenwärtige erhebliche Gefahr und Gefahr im Verzug	▪ Allgemeines Verwaltungsrecht
▪ den Sinn des vom Gesetz eingeräumten Ermessensspielraums erklären und die Bedeutung des Opportunitätsprinzips in Abgrenzung zum Legalitätsprinzip für die Entscheidung der Ordnungsbehörde bei Ausübung des Eingriffsermessens beschreiben und in einfachen Fällen den behördlichen Spielraum bestimmen	**2**	▪ Entscheidungsermessen und Bestimmung des behördlichen Spielraums Vorgaben für die sachgerechte Ausübung des Ermessens (§ 40 VwVfG NRW) Individuelle Entscheidungen Reduzierung des Ermessensspielraums auf „Null“	▪ Allgemeines Verwaltungsrecht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Adressat der Ordnungsverfügung

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die ordnungspflichtigen Personen ermitteln und eine sachgerechte Auswahl unter mehreren Verantwortlichen treffen	**8**	▪ Verhaltensverantwortliche Personen Unmittelbare Verursachung der Gefahr durch eigenes Verhalten (§ 17 Abs. 1 OBG) Zweckveranlasser (17.1 VV OBG) Zurechnung des Verhaltens anderer Personen (§ 17 Abs. 2 und 3 OBG) ▪ Zustandsverantwortliche Personen Einkreisung des Gefahrenherdes Verantwortlichkeit des Eigentümers (§ 18 Abs. 1 OBG) Verantwortlichkeit des Inhabers der tatsächlichen Gewalt (§ 18 Abs. 2 OBG) Verantwortlichkeit des bisherigen Eigentümers (§ 18 Abs. 3 OBG) ▪ Inanspruchnahme des Nichtverantwortlichen bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 OBG Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme (§ 19 Abs. 2 OBG)	Bürgerliches Recht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Adressat der Ordnungsverfügung			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		▪ Auswahlermessen bezüglich des Adressaten Gedanke der effektiven Gefahren-abwehr als Hauptkriterium Auswahl unter mehreren Verantwort-lichen bzw. Nichtstörern	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die ordnungsbehörliche Maßnahme			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
die Vereinbarkeit einer geplanten bzw. schon getroffenen Maßnahme mit höherrangigem Recht (einschließlich der Grundrechte) anhand einfacher Fälle systematisch prüfen und fallbezogen bewerten	**5**	▪ Verhältnismäßigkeit Geeignetheit im weiteren Sinne (hinreichend bestimmt, rechtlich und tatsächlich möglich, zwecktauglich) Erforderlichkeit (Übermaßverbot), § 15 Abs. 1 OBG Angemessenheit (Interessenabwägung), § 15 Abs. 2 OBG ▪ Vereinbarkeit mit Grundrechten Bedeutung der Grundrechte im Recht der Gefahrenabwehr Grundrechtsschranken	▪ Allgemeines Verwaltungsrecht ▪ Staats- und Europarecht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Ordnungsverfügung, einschließlich Bescheidtechnik

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ eine einfache Ordnungsverfügung in bürgerfreundlicher Sprache unter Umsetzung einer rationellen Bescheidtechnik selbständig entwerfen	**8**	▪ Begriff und Form, § 20 Abs. 1 OBG ▪ Äußere Gestaltung (Aufbau) ▪ Inhalt (§§ 37, 39 VwVfG NRW, 20 Abs. 2 Satz 2 OBG) ▪ Bescheidtechnik praktische Übungen mit zusätzlichen Stunden aus dem Fach „Methodik der Rechtsanwendung“ (vgl. Plan 1)	Allgemeines Verwaltungsrecht Methodik der Rechtsanwendung
▪ die Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung an einfachen Fällen systematisch überprüfen	**4**	▪ Überprüfung des Bescheides auf seine Rechtmäßigkeit Bestimmung der gesetzlichen Ermächtigung - Formelle Rechtmäßigkeit Zuständigkeit Anhörung Beteiligter Form ordnungsgemäße Bekanntgabe - Materielle Rechtmäßigkeit Tatbestand der Ermächtigungsnorm und Eingriffsermessen	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Die Ordnungsverfügung, einschließlich Bescheidtechnik			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		richtiger Adressat (Verantwort-lichkeit und Auswahlermessen) Verhältnismäßigkeit der Maß-nahme unter Beachtung der Grundrechte	

Sachbereich: Sonstige ordnungsbehördliche Maßnahmen			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
verschiedene Arten von Erlaubnissen und Beispiele für sonstige Anordnungen nennen und die Ermächtigungsgrundlage ordnungsbehördlicher Verordnungen angeben	**3**	▪ Erlaubnisse ▪ gebundene und freie Erlaubnis (§ 23 OBG) ▪ Auflagen ▪ Abstrakte Gefahr als Voraussetzung für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ▪ Rechtsnatur und Abgrenzung zur Satzung ▪ Voraussetzungen für den Erlass, insbesondere §§ 26 und 27 OBG ▪ Inhalt, Form und Geltungsdauer (§§ 29 bis 32 OBG)	▪ Allgemeines Verwaltungsrecht ▪ Kommunalrecht
die Bedeutung der Anordnung der sofortigen Vollziehung erklären	**1**	▪ Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) Bedeutung, Begründungspflicht, Hinweis auf § 80 Abs. 5 VwGO	▪

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Durchsetzung ordnungsbehördlicher Maßnahmen

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Verboten in Grundzügen darstellen und den sofortigen Vollzug an Beispielen erklären	**2**	▪ Ermächtigung §§ 55 ff. VwVG NRW ▪ Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 VwVG NRW ▪ Auswahl des Zwangsmittels unter Beachtung des § 58 VwVG NRW ▪ Gestrecktes Verfahren Androhung (§§ 63,69 VwVG NRW) Festsetzung (§ 64 VwVG NRW) Anwendung (§ 65 VwVG NRW)	Allgemeines Verwaltungsrecht
den sofortigen Vollzug an Beispielen erklären	**1**	▪ Voraussetzungen des sofortigen Vollzugs § 55 Abs. 2 VwVG NRW	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Ordnungsbehördliche Entschädigungspflicht

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
Voraussetzungen, Art, Inhalt und Umfang der Entschädigungsleistungen nach dem OBG im Überblick erläutern	**2**	▪ Voraussetzungen des Anspruchs nach § 39 Abs. 1 Buchst. a und b OBG ▪ Umfang des Anspruchs und Rechtsweg	Bürgerliches Recht

Sachbereich: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
den Begriff der Ordnungswidrigkeit erklären, das Verwarnungsverfahren beschreiben, das Bußgeldverfahren in Grundzügen darstellen und den Bußgeldbescheid von der Ordnungsverfügung abgrenzen	**5**	▪ Abgrenzung zur Ordnungsverfügung ▪ Tatbestandsmäßigkeit § 1 Abs. 1 OWiG ▪ Rechtswidrigkeit § 1 Abs. 1 OWiG	

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
		▪ Vorwerfbarkeit §§ 1 Abs. 1, 10 ff. und 15 ff. OWiG ▪ Bußgeldverfahren §§ 46 ff. und 17 OWiG ▪ Verwarnungsgeldverfahren § 56 OWiG	

53 Einzelstunden Unterricht

1 Klausur à 2 Unterrichtsstunden

1 Unterrichtsstunde für die Besprechung der Klausur

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Einwohnermelderecht

Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ das Melderecht verfassungssystematisch einordnen	**8**	▪ Ausschließliche Gesetzgebung (Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG) ▪ Bundesmeldegesetz	Staats- und Verfassungsrecht
▪ kennen die jeweils zuständige Meldebehörde sowie deren Aufgabe und Befugnisse		▪ Meldebehörde als örtliche Ordnungsbehörde (§ 1 BMG) ▪ Umfang der Melderegister, Zulässigkeit der Datenverarbeitung (§ 2 BMG) ▪ Schutzwürdige Interessen der Betroffenen, z.B. Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte (§ 8 BMG)	Allgemeines Ordnungsrecht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe

Sachbereich: Einwohnermelderecht			
Feinziele: Die Teilnehmenden können	Einzel-stunden	Unterrichtsinhalte	Bezüge zu anderen Lehrgebieten
▪ die Wohnungsbegriffe erläutern		▪ Hauptwohnung, Nebenwohnung, Wohnsitz ▪ ständiger Aufenthalt	BGB
▪ ein Verfahren zur Durchsetzung der allgemeinen Meldepflicht einleiten und den Adressaten/die Adressatin benennen		▪ § 1 OBG, § 17 BMG, allgemeine Meldepflicht	OBG
▪ Das Verhältnis Spezialgesetz (MG NRW) zum OBG erläutern, Ermächtigungsgrundlagen		▪ § 17 BMG, § 14 Abs. 2 OBG	
▪ Zwangsmittel zur Durchsetzung ihrer Anordnungen bestimmen und anwenden		▪ §§ 55 ff VwVG NRW	
▪ die Folgen bei Verstoß gegen die Meldepflicht aufzeigen		▪ OWiG	
▪ Die Begriffe Datenübermittlung, Datenweitergabe und Melderegisterauskunft und ihre Inhalte erklären		▪ §§ 33, 34, 35 BMG, Datenübermittlungsverordnungen	

8 Einzelstunden Unterricht

© Studieninstitut Westfalen-Lippe